

S. 60 / Nr. 15 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen) (d)

BGE 58 III 60

15. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 26. Februar 1932 i. S. Firth gegen Eidgenössische Versicherungs-A.-G. u. Konsorten.

Regeste:

Drittansprachen können in dem während der Dauer eines Arrestes oder einer Pfändung über den Schuldner ausgebrochenen Konkurse auch noch geltend gemacht werden, wenn sie gegenüber dem Arrest- bzw. Pfändungsgläubiger verwirkt waren. Art. 199, 106/9, 242 u. 244 ff. SchKG.

Dans la faillite prononcée pendant la durée d'un séquestre ou d'une saisie frappant des biens du débiteur, les tiers peuvent faire valoir leurs droits même s'ils n'ont pas agi à temps à l'encontre du créancier séquestrant ou saisissant. Art. 199, 106 à 109, 242 e 244 et suiv. L.P.

In un fallimento aperto in pendenza d'un sequestro o di un pignoramento sui beni del fallito, i terzi possono far valere i loro diritti anche se non hanno agito tempestivamente nei riguardi del creditore sequestrante o pignorante. Art. 199, 106 a 109, 242 e 244 e seg. LEF.

Drittansprachen können in dem während der Dauer eines Arrestes oder einer Pfändung über den Schuldner ausgebrochenen Konkurse an arrestierten bzw. gepfändeten Gegenständen nach richtiger Auffassung auch dann noch geltend gemacht werden, wenn sie gegenüber dem

Seite: 61

Arrest bzw. der Pfändung infolge unbenützten Verstreichenlassens der Anmelde- oder Klagefrist verwirkt waren. Die frühere bundesgerichtliche Rechtsprechung stand allerdings mit einer Ausnahme (BGE 32 II S. 752 = Sep.-A. IX S. 411) auf dem gegenteiligen Standpunkte, indem sie davon ausging, dass die Konkursmasse gemäss Art. 199 SchKG schlechtweg in die Rechte der Arrest- bzw. Pfändungsgläubiger sukzediere (BGE 32 II S. 136; vgl. auch BGE 22 S. 704; 24 I S. 399 Nr. 73 i. f. = Sep.-A. I S. 131 Nr. 36 i. f.; 29 I S. 110 = Sep.-A. VI S. 44; 34 II S. 392 Erw. 2 = Sep.-A. XI S. 141 Erw. 2). Allein diese Auslegung von Art. 199 SchKG ist in BGE 51 III S. 140 bereits hinsichtlich der Kompetenzansprüche des Schuldners wieder aufgegeben worden. Sie kann auch mit Bezug auf die Ansprüche Dritter nicht aufrecht erhalten werden. Dass die Konkursmasse in das Arrest bzw. Pfändungsbeschlagsrecht eintritt, muss wohl gerade auf Grund von Art. 277 SchKG, wo die Sicherheitsleistung auch zu ihren Gunsten vorgeschrieben ist, angenommen werden. Das kann aber nur insoweit gelten, als auf Seiten der Verpflichteten dem Übergang nicht berechnete Interessen entgegenstehen. Und bei Drittansprachen würde es sich ebensowenig wie bei Kompetenzansprüchen rechtfertigen, die gegenüber dem Arrest bzw. der Pfändung eingetretene Verwirkung auch der Konkursmasse zugutekommen zu lassen; denn es ist ja hier wie dort möglich, dass gegenüber dem Arrest- oder Pfändungsgläubiger auf die Ansprache aus Gründen verzichtet wurde, die nicht auch im Verhältnis zur Konkursmasse zutreffen. Die Ansprachen müssen daher im Konkurse billigerweise neuerdings geltend gemacht werden können